

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Juni 2026

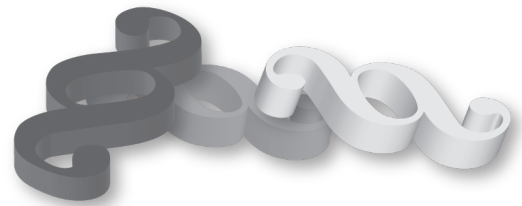


Ernst Röbbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Regierungsentwurf zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz beschlossen	www.bundesgesundheitsministerium.de – Presse – 29. April 2026
2.	Bundeshaushalt 2027 – Eckpunkte beschlossen	BMF, Mitteilung Nr. 07/2026 v. 29.4.2026 Themen – Öffentliche Finanzen – Bundeshaushalt – Bundeshaushalt 2027
3.	Vorsteuerabzug aus Anzahlungen	BFH, Urt. v. 4.12.2025 – V R 38/23
4.	Abfindung in Raten für leibzeitigen Pflichtteilsverzicht ist nicht steuerbar	BFH, Urt. v. 20.1.2026 – VIII R 6/23
5.	Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortsetzung der Tätigkeit	BFH, Urt. v. 13.11.2025 – V R 32/24 BFH, Urt. v. 13.11.2025 – V R 33/24
6.	Bauabzugsteuer: Information zu Freistellungsbescheinigungen	BZSt, Mitteilung v. 2.2.2026 Bauabzugsteuer – Informationen zu Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG
7.	Terminankündigung: BFH entscheidet zu Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg	BFH – Presse – Pressemitteilungen – Nummer 024/26 v. 22.4.2026



Ernst Rübke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Juni 2026

Neue Themeninfo

„Altersvorsorgereform“

Zum 1. Januar 2027 soll die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge starten und die bisherige Riester-Rente ablösen. Ziel ist eine modernere Vorsorge, die vor allem Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern soll.

Unsere neue Themeninfo erklärt verständlich, welche Chancen die Reform bietet, welche Risiken mit Aktien, Fonds und ETFs verbunden sind und worauf bei Produkten mit oder ohne Kapital- und Renditegarantie zu achten ist. Außerdem zeigen wir, wie Mindest- und Maximalbesparung, Zulagen und steuerliche Auswirkungen zusammenhängen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.erv-online.de

Pflicht zur elektronischen Klageeinreichung

Der BFH hat entschieden, dass trotz der grundsätzlich rechtlich zulässigen Möglichkeit in der Finanzgerichtsordnung, Klageschriften an das Finanzgericht über die jeweilige Finanzbehörde einzureichen, sog. professionelle Einreicher wie Steuerberater und Rechtsanwälte gleichwohl verpflichtet sind, die Klage auf dem für sie bestimmten elektronischem Weg einzureichen, also beSt, beA oder ELSTER-Schnittstellen zu nutzen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerberater im Sommer 2023 für einen Mandanten gegen eine Einspruchsentscheidung der Finanzbehörde grundsätzlich fristgerecht Klage erhoben, und zwar in Papierform durch Einwurf in den Briefkasten des Finanzamtes. Das Finanzamt leitete die Klageschrift weiter an das zuständige Finanzgericht (FG). Nach Fristablauf forderte das FG den Steuerberater auf, darzulegen und nachzuweisen, dass er sich rechtzeitig um die Einrichtung des beSt bemüht habe, dessen Nutzung seit dem 1.1.2023 verpflichtend ist. Ansonsten sei die Klage wohl als unzulässig abzuweisen. Nach Fristverlängerungsantrag reichte der Steuerberater die Stellungnahme sowie eine Kopie der Klageschrift über das beSt ein.

Er teilte mit, das beSt erst kürzlich habe einrichten können, nach dem Hinweis des Gerichts. Aufgrund langfristiger Erkan-

kung seiner beiden Mitarbeiterinnen und Tod seiner Mutter habe er die Zugangsdaten erst jetzt bei der Steuerberaterkammer anfordern können. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass eine Nutzung des beSt für die Einreichung der Klageschrift nicht verpflichtend gewesen sei.

Das FG wies die Klage als unzulässig ab. Auch hätten keine Wiedereinsetzungsgründe bestanden. Die besondere gesetzliche Regelung innerhalb der FGO für professionelle Einreicher gehe der allgemeinen Regelung innerhalb des Gesetzes vor.

Die Revision beim BFH blieb aus den gleichen Gründen erfolglos. Der hier entscheidende VI. Senat des BFH schloss sich auch ausdrücklich den Zweifeln des X. Senats in einem nicht tragenden Teil seiner Entscheidung eines anderen Verfahrens vom 17.4.2024 (X B 68/23 und X B 69/23) nicht an, ob zum 1.1.2023 eine hinreichende gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Nutzung des beSt vorgelegen habe.

Steuerberater und Rechtsanwälte sind verpflichtet, den rechtssichersten Weg zu wählen, sodass der professionelle Einreicher immer davon auszugehen hat, dass die Nutzung des beSt seit 1.1.2023 verpflichtend ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 19.2.2026 – VI R 17/24